

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00237 vom 22. August 2019

ZH Verwaltungsgericht, 2019-08-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2019.00237

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00237 du 22 août 2019

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00237 del 22 agosto 2019

Regeste

Familiennachzug | [Der Beschwerdeführer lebte jahrelang getrennt von seiner Tochter (geboren 2004), der Beschwerdeführerin; nach der Heirat mit der Kindsmutter und deren Nachzug in die Schweiz beantragt er den Nachzug (auch) der Beschwerdeführerin.] Die erst im Juni bzw. August 2016 gestellten Einreisegesuche erweisen sich als verspätet; daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass der Beschwerdeführer bis zur Heirat der Kindsmutter weder das Sorge- noch das Obhutsrecht über die Beschwerdeführerin innegehabt haben will (E. 1.2). Ein wichtiger Grund für einen nachträglichen Familiennachzug ist ebenfalls nicht gegeben, bildet der zwecks Vereinigung der Gesamtfamilie erfolgte Nachzug des bisher mit dem Kind im Herkunftsland zusammenlebenden Elternteils allein doch noch keinen solchen und ist der Kindsmutter hier zumutbar, bis zur Volljährigkeit der Beschwerdeführerin mit dieser im Heimatland zu verbleiben (E. 2.2 f.). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch der Beschwerdeführerin geltend gemacht wird, ist Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zu erheben (vgl. Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG e contrario; BGE 139 I 330 E. 1.1). Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.